

Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014

Anträge der vorberatenden Kommission vom 25. Februar 2013 zur
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28.
Januar 1999:

A. ~~Prämienverbilligungsbeiträge~~ Richtprämien

Art. 7 Abs. 2

² Versicherte haben Anrecht auf Prämienverbilligung, sofern sie über ein
anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.- verfügen. Für Personen,
welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für minderjährige Kinder haben,
erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.-.

Art. 7a Bst. i

i. unter Aufrechnung von ~~10~~⁷ Prozent des steuerbaren ~~Rein~~^Vermögens (Art. 43
bis ~~54~~³ StG);

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrats vom 4.
Dezember 2012 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.*